

## Kapitel 8

# Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher im Strafverfahren gilt eine Reihe von Besonderheiten, die namentlich in den §§ 65 ff. StGB und §§ 69 ff. StPO geregelt sind.

*Jugendlicher* im Sinne des Strafrechts der DDR ist nach der Legaldefinition des § 65 StGB, „wer über vierzehn, *aber* noch nicht achtzehn Jahre alt ist“.

Diese Definition gilt für das Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Strafvollzugsrecht sowie auch für das Ordnungswidrigkeitsrecht (vgl. § 10 OWG und § 17 OWVO).

Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, sind nach der Legaldefinition in § 148 Abs. 5 StGB „Kinder“. Als Strafmündige können sie keine strafrechtliche Verantwortung tragen. Jedoch haben die Untersuchungsorgane nach § 99 StPO die Pflicht, Handlungen von Kindern, die objektiv eine Strafrechtsverletzung darstellen, aufzuklären.<sup>1</sup>

Das Strafrecht der DDR geht davon aus, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein solcher Stand im sozialen Entwicklungsprozeß eines jungen Menschen erreicht wurde, in dem seine *Strafmündigkeit* gegeben ist.

Strafmündigkeit ist der mit Vollendung des 14. Lebensjahres erlangte *rechtliche Status einer Person, strafrechtliche Verantwortung tragen zu können*.

Die gesetzliche Regelung der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafrechts. *Alle Grundprinzipien des Strafrechts*, die in den vorangegangenen Kapiteln behandelt wurden, *gelten auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher*.

### 8.1. Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität

#### 8.1.1. Probleme des Jugendalters und der Ursachen der Jugendkriminalität

Das Strafrecht mit seiner speziellen Regelung der Verantwortlichkeit Jugendlicher ist ein wesentliches rechtliches Instrument zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Es berücksichtigt Besonderheiten, die in der sog. zweiten und dritten Etappe des Jugendalters im Sinne der Jugendforschung eine wesentliche Rolle spielen.

<sup>1</sup> Vgl. E.Oehmke, Grundsätze eines rechtlichen Systems der Erfassung und Behandlung der Kinderdelikte, Berlin 1968, jur. Dissertation.